



V. JUGENDORDNUNG

A. ALLGEMEINES

Präambel und „Allgemeinverbindlicher Teil“ der DFB-Jugendordnung sind für den Süddeutschen Fußball-Verband und seine Landesverbände verbindlich.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SFV

§ 1 Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Die Betreuung der im SFV zusammengefassten Junioren und Juniorinnen erfolgt durch den Jugendausschuss. Diesem gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) die Beisitzer
 - c) der Sachbearbeiter für Schulfußball (beratende Stimme)
 - d) eine Vertreterin des Ausschusses für Frauenfußball (beratende Stimme)
2. Beisitzer sind die Verbandsjugendleiter der fünf Mitgliedsverbände und die Referentin für Mädchenfußball.
3. Der Vorsitzende und die Referentin für Mädchenfußball werden auf dem Verbandstag gewählt.

§ 2 Aufgaben des Jugendausschusses

Dem Jugendausschuss obliegt:

1. die Betreuung der Junioren und Juniorinnen sowie die Durchführung von Junioren- und Juniorinnenspielen im süddeutschen Raum;
2. die Förderung und gegenseitige Abstimmung der Jugendarbeit in den angeschlossenen Verbänden;
3. die Förderung des Fußballs in den Schulen. Hierzu beruft der Jugendausschuss einen Sachbearbeiter, der den SFV im DFB-Schulfußballausschuss vertritt.

§ 3 Meisterschafts- und Länderpokalspiele

Meisterschafts- und Länderpokalspiele auf der Ebene des Regionalverbandes (einschließlich Futsal) werden mit Zustimmung des Verbandsvorstandes vom Jugendausschuss ausgerichtet.

§ 4 Abstellung zu Repräsentativspielen

Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, zu Repräsentativspielen des SFV auf Anforderung Juniorenspieler und -spielerinnen abzustellen.